



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Juli 2023, Zahl:
210-9/12E/2023-Ma**

Gemäß § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 14 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt in der Fassung des BGBl. I Nr. 37/2023, sowie mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2023, wird beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten

Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 2

An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge erfolgt zugleich mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Beitragsgrund

Für den Besuch des Betreuungsteiles und die Verpflegung in der ganztägigen Schulform werden von den Erziehungsberechtigten Tarife eingehoben.

§ 4

Tarif, Tarifschuldner, Fälligkeit

- (1) Die Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) haben folgenden monatlichen Tarif für die Betreuung ihres Kindes zu leisten, der pro Betreuungsjahr zehn Mal (September bis Juni) zur Einhebung gelangt:

	100%	80%	60%	40%	30%
Normaltarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	90,00	72,00	54,00	36,00	18,00
Mittagessen	60,00	48,00	36,00	24,00	12,00
Summe:	150,00	120,00	90,00	60,00	30,00

Alleinerziehertarif *)	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	72,00	57,60	43,20	28,80	14,40
Mittagessen	48,00	38,40	28,80	19,20	9,60
Summe:	120,00	96,00	72,00	48,00	24,00

*) Alleinerziehende sind Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

- (2) Der Tarif ist monatlich im Vorhinein bis 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung vom 14. Dezember 2022, Zahl: 210-9/10/2022-Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch e.h.